



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landeshauptfrau von NÖ
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Umwelt- und
Anlagenrecht
als AWG-Behörde

Beilagen

WST1-UF-227/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung
Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

27. Juni 2024

Betrifft

Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH - Bodenaushubdeponie
"Weidlingbach" - Standort: Stadtgemeinde Klosterneuburg (TU), KG Weidlingbach,
Gst.Nr. 302/1, 307/2, 308/2 und 310; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Landeshauptfrau von NÖ als Behörde nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 hat mit Schreiben vom 17. April 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung einer Bodenaushubdeponie „Weidlingbach“ in der Stadtgemeinde Klosterneuburg durch die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH gestellt.

Spruch

Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben Bodenaushubdeponie „Weidlingbach“ der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH, nämlich die geplante Errichtung und der Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr 302/1, 307/2, 308/2 und 310, KG Weidlingbach, in der Stadtgemeinde Klosterneuburg, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 2 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH hat mit Schreiben vom 27. März 2023 bei der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde einen Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 37 ff Abfallwirt-

schaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 302/1, 307/2, 308/2 und 310, KG Weidlingbach, Stadtgemeinde Klosterneuburg, eingebracht.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Die Gesamtfläche des Deponieareals der gegenständlichen Einreichung wird mit 46.688 m² angegeben.

Das Verfüllvolumen für Bodenaushubmaterial beträgt ca. 360.903 m³ (exkl. bewuchsfähiger Oberbodenschicht).

Derzeit ist geplant eine Menge von max. 40.000 m³ bzw. ca. 80.000 t Bodenaushubmaterial pro Jahr einzubringen. Die tatsächlichen Einbaumengen können jedoch, entsprechend der jeweils vorherrschenden Marktsituation, variieren.

Für die Umsetzung der Deponie sind vorübergehende Rodungen im Ausmaß von 35.160 m² erforderlich. Die gerodeten Flächen werden nach Beendigung der Verfüllarbeiten wieder vollständig aufgeforstet sein

1.3 Lageplan

Die Lage des Vorhabens ist nachstehenden Abbildungen zu entnehmen.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Landeshauptfrau von NÖ als AWG-Behörde hat mit Schreiben vom 17. April 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Bodenaushubdeponie „Weidlingbach“ der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH in der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf den Nr. 302/1, 307/2, 308/2 und 310, KG Weidlingbach, gestellt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der AWG-Behörde vorgelegten Unterlagen, der eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz sowie den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs.

3.2 Die UVP-Behörde hat eine gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, um die Frage zu klären, ob (in Bezug auf die geplanten Rodungen) die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben kumulieren und gegebenenfalls aus fachlicher Sicht zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dh insbesondere ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion und Landschaftsschutzgebiet Wienerwald), wesentlich beeinträchtigt werden.

3.3 Von der **Amtssachverständigen für Naturschutz** wurde in ihrer Stellungnahme vom 07. Mai 2024 Folgendes ausgeführt:

Mit dem Schreiben vom 19. April 2024 übermittelt die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht den Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G bezüglich einer geplanten Bodenaushubdeponie in der KG Weidlingbach und beauftragt die Erstellung eines Gutachtens für den Fachbereich Naturschutz bis spätestens 10. Mai 2024.

Auf den Grundstücken Nr. 302/1, 307/2, 308/2 und 310 soll eine Bodenaushubdeponie mit einer Gesamtfläche des Deponieareals von 46.688 m² umgesetzt werden. Für die Errichtung der Deponie ist laut Einreichunterlagen eine befristete Rodung von 35.160 m² notwendig. Im Zuge der Verhandlung am 27. November 2023 konnte diese Fläche auf Anregung der NÖ Umweltschutzorganisation auf 31.414 m² reduziert werden. Die Deponietätigkeit und die damit verbundenen Rodungstätigkeiten erfolgen abschnittsweise, wobei maximal eine Fläche von 2,8 ha offen sein darf und die Rekultivierung dem Schüttnbetrieb nacheilend erfolgt. Die von der Rodung betroffene Fläche wird nach Beendigung der Deponiearbeiten wieder vollständig aufgeforstet werden.

Auf Grund des Tatbestandes der Rodung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Dazu ist ein möglicher räumlicher Zusammenhang zwischen der gegenständlich beantragten und anderen Rodungen zu prüfen. Der Schwellenwert von 10 ha wird gegenständlich nicht erreicht, es ist jedoch eine Kumulationsprüfung durchzuführen. Hierfür wurde eine Auflistung aller Rodungen der letzten zehn Jahre, für die keine Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, erhoben und eine entsprechende Auflistung der BH Tulln übermittelt:

Betrifft Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH, Bodenaushubdeponie "Weidlingbach", KG Weidlingbach, Parz. 302/1, 307/2, 308/2, 310 Rodungen im räumlichen Nahbereich				
Sehr geehrte Damen und Herren!				
Zu dortiger Anfrage vom 8.3.2024 werden folgende Rodungen im räumlichen Nahbereich, konkret im Umkreis von bis 3,7 km, aus dem letzten Dezennium mitgeteilt:				
Abstand/Himmelsrichtung	KG	Parzelle	Fläche	Zweck
1 km nördlich	Weidling	1033/1	900 m ²	Siedlungswesen
1,5 km WNW	Weidling	983	98.700 m ²	Wegenetz auf ca. 138 ha
2 km NO	Weidling	914/1	300 m ²	Wendeplatz
2,6 km NO	Weidling	1656	940 m ²	Zufahrt zur Naturbestattung
2,7 km SSW	Weidlingbach	401/4	946 m ² Ersatzleistung € 1135,20	Zufahrt
2,9 km N	Weidling	280/33	785 m ² Ersatzleistung € 1.570,-	Siedlungswesen
3,7 km NW	Weidlingbach	131/9	9.900 m ²	Agrarstruktur

Abbildung 1: Rodungen der letzten zehn Jahre im Umkreis von 3,7 km um den geplanten Deponiestandort.

Wie aus obiger Auflistung ersichtlich ist, haben die Rodungen zu überwiegendem Anteil kleinflächigen Charakter ($< 1000 \text{ m}^2$). Die Rodungen auf den Grundstücken 401/4 (Weidlingbach), 280/33 (Weidling), 131/9 (Weidlingbach) sowie 401/4 (Weidlingbach) liegen zudem in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet am Waldrand.

Die Rodungen auf Gst. Nr. 131/9, KG Weidlingbach, (Agrarstruktur) sowie auf Gst. Nr. 983, KG Weidling, (Wegenetz) weisen ein größeres Ausmaß auf.

Die flächenmäßig größte Rodungsfläche betrifft die Errichtung einer Mountainbike-strecke. Bei diesem Vorhaben kommt es zu einer Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur („Rodung“ im Sinne des Forstgesetzes), jedoch nicht zu einer flächenhaften Entfernung von Bäumen. Die neuerrichteten Strecken beinhalten teilweise bestehende Wege sowie ebenfalls bereits bestehende, konsenslos genützte Downhillstrecken. Nähere Ausführungen zu diesem Projekt finden sich in der Verhandlungsschrift vom 14.1.2016 und dem darin enthaltenen naturschutzfachlichen Gutachten (WUW2-NA-1419/001 sowie WUL1-V-148/017). Darin wird in Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen festgestellt, dass der Waldbestand grundsätzlich erhalten bleiben soll und lediglich für die Sicherung der Strecken unter Umständen Einzelbäume entfernt werden. Weiter wird ausgeführt, dass zwar aus sicherheitstechnischen Überlegungen eine flächige Rodung angestrebt wird, die technischen Ausführungen der Trails sich aber auf jeweils schmale Streifen beschränken. Die erteilte Rodungsbewilligung wurde auf 31.12.2025 befristet.

In Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der faktische Flächenbedarf für die Trails sehr gering ist und der Waldbestand praktisch gänzlich erhalten bleibt. Nach Einschätzung des naturschutzfachlichen Gutachtens handelt es sich bei dem Projekt der Mountainbike-strecke um kein Projekt, das einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete führen kann.

Der Umkreis von 3,7 km ist hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs willkürlich gewählt. In einem näheren Umkreis von 1 km um den geplanten Deponiestandort kommt nur eine einzige Rodung im Ausmaß von 900 m^2 zu liegen.

Es wird auf das im Zuge der Verhandlung am 27.11.2023 erstattete naturschutzfachliche Gutachten hingewiesen, in welchem festgestellt wurde, dass auf Grund der Größe der vorliegenden Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet Wienerwald: 95.688 ha; FFH-Gebiet Wienerwald-Thermenregion: rd. 51.907 ha; Vogelschutzgebiet Wienerwald-Thermenregion: rd. 79.810 ha) auch bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Projekte keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Europaschutzgebiete durch einen Summationseffekt zu erwarten ist.

Zur besseren Übersicht habe ich die Rodungen auf einer Übersichtskarte verortet, wobei ich versucht habe, die Größenverhältnisse näherungsweise darzustellen.

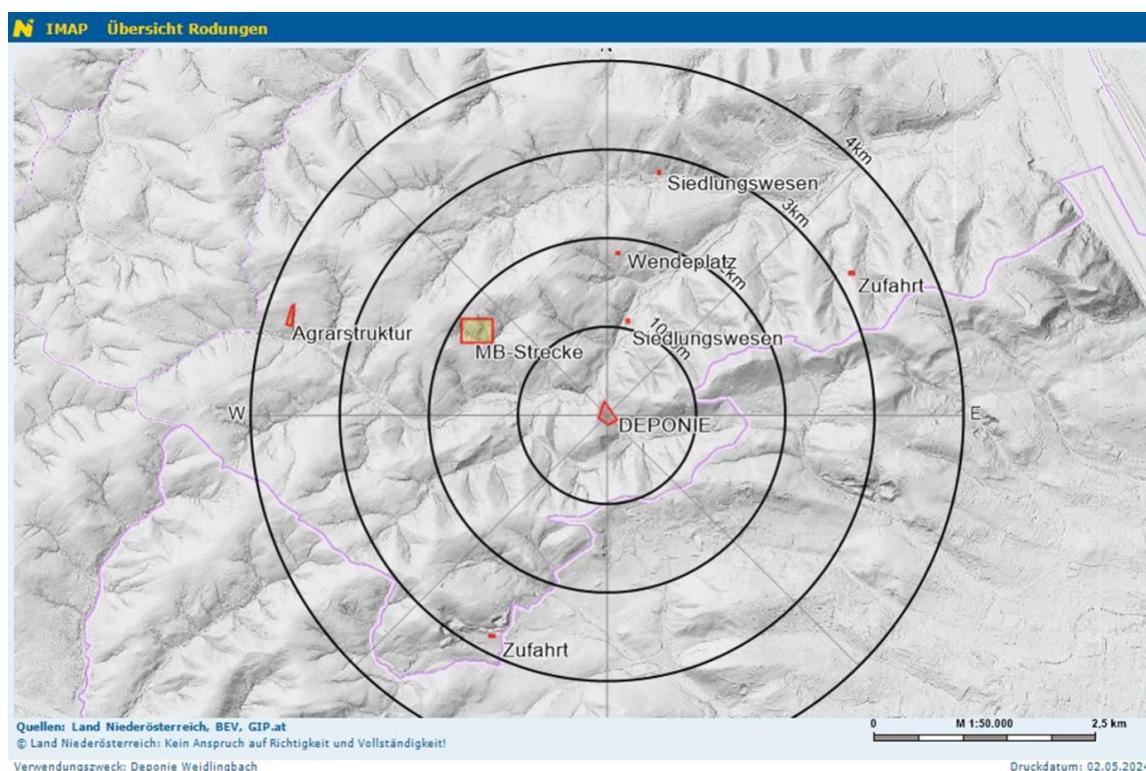


Abbildung 2: Übersicht über die einzelnen Rodungen und deren räumlichen Zusammenhang

Es ist nun zu prüfen, ob die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben kumulieren.

Der Projekttyp „Rodung von Wald“ umfasst aus naturschutzfachlicher Sicht flächenhafte Hiebsmaßnahmen zur Durchforstung oder Auflichtung oberer bzw. unterer Bestandsschichten; bei Zwangsnutzungen, z. B. nach Schädlingskalamitäten oder Stürmen; in der Endnutzungsphase zur Holzernte; zur planmäßigen Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen und auch die stammweise Entnahme von Ge-

hölzen (z. B. Wertholzbäumen, Pioniergehölzen, nicht Lebensraumtyp gerechten Gehölzen, Freistellung von Einzelbäumen).

Zu den möglichen Arbeitsschritten zählen insbesondere Baumfällung, Erstbearbeitung (z.B. Entastung, Entwipfelung, Entrindung, etc.) sowie das Holzurücken bzw. anderweitiger Transport aus dem Bestand.

Rodungen bringen aus naturschutzfachlicher Sicht einige Wirkfaktoren mit sich. Dazu zählen die Veränderung der Habitatstruktur (Verlust von Habitatbäumen, (Waldrand)Strukturen oder Totholz, Veränderung der Walddynamik, ...), Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Boden, hydrologische Verhältnisse, Temperatur...), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Reize, ...), stoffliche Einwirkungen (Nährstoffeintrag, Staub, ...), sowie die gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (invasive Neophyten).

Am stärksten wirken sich Rodungen (im Fall von Kahlschlägen) durch den kompletten Verlust der Bäume aus, was zu gravierenden Veränderungen in der Habitatstruktur führen kann. Dieser Umstand trifft aber für die flächenmäßig größte Rodung (Mountainbike-Wegenetz) im betrachteten Gebiet nicht zu. Alle anderen Rodungen sind entweder kleinflächig und/oder relativ weit entfernt.

Die hügelige Topographie des Wienerwaldes bedingt eine gute Sichtkulisse, wodurch Eingriffsorte oft nur kleinräumig einsehbar sind und auch andere ausstrahlende Wirkungen wie z.B. Lärm, Staub, etc. abgeschirmt werden. Das vorliegende Gelände bedingt wesentlich längere zurückzulegende Distanzen zwischen den einzelnen Rodungsflächen als dies im Flachland der Fall wäre, weshalb die angegebenen Rodungen real wesentlich weiter auseinanderliegen als die im Luftbild angegebene Strecke scheinen lässt.

Durch die angegebenen Rodungen gehen 1,3 ha Waldfläche permanent verloren. Vorübergehend werden 9,8 ha Waldboden für die MTB-Strecke zweckentfremdet, gehen aber nicht komplett als Lebensraum verloren und 3,5 ha Waldfläche werden ebenfalls vorübergehend abschnittsweise durch die geplante Deponie beansprucht (beiden Projekten liegen befristete Rodungsbewilligungen zugrunde).

Eine kumulative Wirkung der angegebenen Rodungen in Hinblick auf die Änderung der Habitatstruktur wird daher nicht erwartet.

Die Veränderung abiotischer Standortfaktoren wie des Bodens (Verdichtung, Erosion, pH-Wert), des Wasserhaushaltes sowie der Temperaturverhältnisse durch Rodungen findet kleinräumig statt. Die gerodeten Grundstücke liegen weit genug auseinander, sodass keine Kumulationswirkung auftreten kann. Auch zu diesem Wirkfaktor kann angemerkt werden, dass er auf die Rodungsfläche für das Wegenetz nicht bzw. nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß zutrifft. Eine Verdichtung des Bodens wird durch die Befahrung durch Mountainbikes zweifellos stattfinden, aber nur kleinräumig im Bereich der Fahrspur.

Großflächige Kahlschläge können zu Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen führen. Sie können Trennwirkungen beim Biotopverbund von Wäldern verursachen. Arten, die (in einem Entwicklungsstadium) auf Wald als Lebensraum/Fortpflanzungs-/Ruhestätte angewiesen sind (u. a. Insekten, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) können durch die Fällung geschädigt oder getötet werden (Individuenverlust).

Dieser Wirkfaktor kommt bei dem gegenständlichen Vorhaben im Vergleich zu den anderen Rodungsflächen sicherlich am stärksten zu tragen. Auf Gst.Nr. 131/9, KG Weidlingbach, hat eine großflächige Rodung zu Gunsten einer Agrarstruktur stattgefunden, die jedoch 3,7 km (Luftlinie) vom geplanten Deponiestandort entfernt liegt. Die anderen Eingriffsflächen sind entweder kleinflächig und/oder liegen direkt am Siedlungsgebiet, welches an sich schon eine fragmentierende Wirkung aufweist, sodass die Barrierewirkung nicht maßgeblich erhöht wird.

Nichtstoffliche Einwirkungen durch Lärm, Vibrationen und optische Reize (Anwesenheit und Bewegung von Arbeitskräften, Fahrzeugen, Maschinen) treten bei Rodungen räumlich und zeitlich begrenzt und proportional zur Rodungsfläche auf. Eine Kumulation dieser Auswirkungen ist nur bei zeitgleich stattfindenden Rodungen möglich. Dies ist hier nicht der Fall. Auch hier vermindert die gegebene Topographie eine potentielle Ausstrahlwirkung.

Stoffliche Einwirkungen (Nährstoffeintrag oder -auswaschung, Staub, ...) sind nur unmittelbar auf die jeweilige Rodung folgend relevant. Auswirkungen über den unmittelbaren Nahebereich hinaus sind nicht zu erwarten.

Durch Rodungen kommt es teils zur gezielten Beeinflussung von Arten und Organismen indem gezielt bestimmte Baumarten entnommen werden (im Sinne eines Managements gebietsheimischer Arten) oder eine Neubesiedelung mit nicht gebietsheimischen, invasiven Arten (auch durch Aufforstung) erfolgt. Bei den angegebenen Rodungen sind diese Auswirkungen vernachlässigbar, da auf den betroffenen Flächen entweder keine Bäume mehr aufgeforstet werden (Siedlungswesen, Zufahrten, Agrarfläche) bzw. keine Bäume entnommen wurden (Wegenetz). Am stärksten kommt dieser Faktor bei der geplanten Deponie zu tragen, da hier gezielt mit bestimmten Baumarten wiederaufgeforstet wird und invasive Neophyten auf Deponien ein allgegenwärtiges Problem sind. Eine kumulative Wirkung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt werden, dass auf Grund der Entfernung der einzelnen Rodungen zueinander sowie der Topographie des vorliegenden Gebiets (stark hügeliges Gelände) die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens nicht mit den Auswirkungen der anderen Vorhaben kumulieren.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Antragsunterlagen und auf die eingeholte sachverständige Stellungnahme.

4.2 Den von der AWG-Behörde bzw von der Antragstellerin im Ausgangsverfahren gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.3 Die Art und Weise, wie die Beweise erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr 302/1, 307/2, 308/2 und 310, KG Weidlingbach, in der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

5.2 Das Vorhaben soll in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 verwirklicht werden, und zwar dem Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion und Landschaftsschutzgebiet Wienerwald).

5.3 Im räumlichen Zusammenhang mit der gegenständlich geplanten Rodung bestehen keine Rodungen, die für eine Kumulierungsbetrachtung zu berücksichtigen sind.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Weiters wurde ihnen Gelegenheit geboten sich im Rahmen des Parteiengehörs zu der eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme zu äußern.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 23. April 2024

[...]

Das Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 302/1, 307/2, 308/2 und 310, KG Weidlingbach, Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Die Gesamtfläche des Deponieareals beträgt 46.688 m², das Gesamtverfüllvolumen 360.903 m³ (exklusive Rekultivierungsschicht im Umfang von 18.455 m³ Fremdmaterial und 10.825 m³ vorhandenes Material).

Das Projektgebiet liegt in mehreren naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten. Betroffen sind die Europaschutzgebiete „Wienerwald – Thermenregion“, ausgewiesen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Der Naturpark „Eichenhain“ grenzt unmittelbar nördlich an das Projektgebiet an und das Naturschutzgebiet „Mauerbach-Dombachgraben“ liegt etwa einen Kilometer westlich der projektierten Deponie, an der anderen Seite des Simonsberges.

Der Ortskern von Weidling befindet sich ca. 3,7 km nordöstlich des Projektgebietes. Die nächsten Anrainer sind etwa westlich in einem Abstand von ca. 320 m sowie ca. 150 m in nördlicher Richtung lokalisiert.

Das Projekt liegt nach Anhang 2 des UVP-G 2002 in einem Schutzwürdigen Gebiet

- der Kategorie A im Natura 2000 Gebiet „Wienerwald – Thermenregion“*
- der Kategorie E Siedlungsgebiet, da der Abstand zu den nächsten Anrainern unter 300 m beträgt.*

Nach dem UVP-G 2002 Anhang 1 sind folgende Tatbestände zur Prüfung relevant:

Ziffer 1+2 Abfallwirtschaft

Die Deponie-Kategorie Bodenaushub ist nicht von der UVP-Richtlinie umfasst, nur höherwertige Deponien wie Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien. Diese wären

ab einem Gesamtvolumen von 250.000 m³ nach Kategorie A und nach Kategorie E ab 375.000 m³ Gesamtvolumen prüfungsrelevant.

Ziffer 46 Rodungen

Rodungen sind in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A ab 10 ha Flächeninanspruchnahme prüfrelevant. Die beantragte temporäre Rodungsfläche beträgt laut Projekt 3,516 ha und somit deutlich unter der auslösenden Schwelle von 10 ha.

Prüfung der möglichen Kumulierung mit anderen Projekten

Nach § 3a sind Projekte der gleichen Kategorie Ziffer 46 Rodungen zu prüfen, wenn mindestens 25 % des Schwellenwertes erreicht werden. Dies ist in diesem Fall gegeben, da die Fläche mit 3,516 ha größer als 2,5 ha ist.

Somit ist eine Kumulierung mit anderen Projekten nach Ziffer 46 zu prüfen. Dazu wurde in den Unterlagen ein Schreiben der BH Tulln vom 12. April 2024 vorgelegt, das eine Liste von Rodungen im räumlichen Nahbereich enthält, vorgelegt.

Unter Einbeziehung der beiden nächstgelegenen Rodungen von 900 m² und 98.700 m² zu den geplanten 35.160 m² ergibt sich eine Gesamtfläche von 134.760 m². Somit ist dies mit 13,476 ha deutlich über der auslösenden Schwelle von 10 ha.

Nach dem Rundschreiben des zuständigen Ministeriums zum UVP-G 2002 vom 16. Februar 2011 sind Kumulierungen bei Forstverfahren aufgrund des Verlustes an ausreichenden Reproduktionsflächen durchzuführen. Der Rodungstatbestand ist ein sogenannter Auffangtatbestand und daher sorgfältig zu prüfen, wenn der Schwellenwert unterschritten ist.

Die Abgrenzung hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs hat anhand forstfachlicher Kriterien zu erfolgen. Hierzu sind die Wirkungen auf das Klima (insbesondere durch Veränderung der Windgeschwindigkeit), den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung sowie die Schutzwirkung des Waldes zu beachten.

Wirkungen des Waldes:

Das Projektgebiet liegt in der Funktionsfläche 10 des gültigen WEP (alt für den pol. Bezirk Wien Umgebung), es handelt sich um eine große Funktionsfläche des Wien-

erwaldes im Norden bzw. Nordosten dieses großen Waldkomplexes mit 14.700 ha Gesamtfläche und 73 % Waldanteil).

Es handelt sich dabei um durchwegs standortgerechte Laubwald-Standorte im typischen Wienerwald. In diesem großflächigen Bereich wurden die Waldflächen mit der Kennzahl 232 bewertet. Damit kommt bereits zum Ausdruck, dass die Wohlfahrtsfunktion mit der Wertziffer 3 die höchste Wertung und die Leitfunktion innehat und sowohl die Schutzfunktion als auch die Erholungsfunktion erhöhte Wertigkeit (2) aufweisen.

Die Wertziffer 2 für die Schutzfunktion resultiert aus der Rutschanfälligkeit von Flyschhängen selbst bei geringer Hangneigung. Die hohe Wohlfahrtsfunktion basiert auf dem positiven Einfluss des Waldes auf die Umwelt, dem Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, der Reinigung der Luft und insgesamt der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Die Wertigkeit des Waldes, die dem Projekt zum Opfer fällt und in diesem Verfahren geprüft wird – und wahrscheinlich auch der nächstgelegenen, bereits durchgeführten Rodungen – ist nachweislich hoch.

Es ist daher aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Rodungen im räumlichen Nahbereich, nach Einschätzung der NÖ Umweltschutzbehörde nach dem UVP-G 2002 die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach Ziffer 46 Spalte 3 lit h) verpflichtend durchzuführen.

6.2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 25. April 2024

Zum UVP Feststellungsantrag wird auf meine Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Bodenaushubdeponie vom 05.04.2023 (WST1-K-1623) verwiesen.

Die verwiesene **Stellungnahme** lautet wie folgt:

Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH plant die Errichtung einer Bodenaushubdeponie „Weidlingbach“ auf den Gst. Nr. 302/1, 307/2, 308/2 und 310, KG Weidlingbach.

Der geplante Standort liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen wird weder von einer Beeinträchtigung des Standortes durch Hochwässer des angrenzenden „Schützengrabens“, noch von einer Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern durch Errichtung der Bodenaushubdeponie ausgegangen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine Bedenken gegen die geplante Bodenaushubdeponie.

6.2.3 Stellungnahme der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 30. April 2024

[...]

Die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften liegen innerhalb des Europaschutzgebiets "Wienerwald - Thermenregion" (= NATURA 2000-Gebiet), für den betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete abgegrenzt. Weiters handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 2 Z 18 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete LGBl. 5500/35-10, konkret das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald.

Darüber hinaus wurden Teile der gegenständlichen Liegenschaften als Pflegezonen im NÖ Biosphärenpark Wienerwald nach dem NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz LGBl. 5760-0 bestimmt.

Teile der gegenständlichen Liegenschaften sind außerdem im Waldentwicklungsplan, gem. Verordnung über den Waldentwicklungsplan WEP-V BG Bl.Nr. 582/1997, als Waldfunktionsfläche mit der Funktionskennzahl 232 festgelegt.

§ 3 Abs 2 UVP-G 2000 idgF legt fest, dass bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden

oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Im gegenständlichen Fall ist die Rodung einer Fläche von 3,516 ha beabsichtigt. Der Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 46 Spalte 3 Pkt. g) bzw. h) beträgt 10 ha bei Rodungen gem. § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (= NATURA 2000-Gebiete). Somit weist das geplante Vorhaben eine Kapazität von mehr als 25 %.

Somit ist aus Sicht der Stadtgemeinde Klosterneuburg von der Behörde eine Einzelfallprüfung verpflichtend durchzuführen und zu prüfen ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit den Rodungen im Nahbereich (vgl. Schreiben der BH Tulln Fachgebiet Forstwesen, vom 12.04.2024) der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 21. Mai 2024

Unter Bezugnahme auf das übermittelte naturschutzfachliche Gutachten vom 7. Mai 2024, das die Behörde mit Schreiben vom 13. Mai 2024, einlangend bei der NÖ Umweltanwaltschaft am 14. Mai 2024, übermittelt hat, wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Gemäß dem „Rundschreiben UVP-G 2000“ des ehemaligen BMLFUW vom 10.7.2015 zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsgesetzes (Stand Juni 2015) wird zum Anhang 1 Ziffer 46 Erstaufforstungen und Rodungen angeführt, dass Rodungsflächen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang einzurechnen sind.

Nach der ständigen Judikatur des Umweltsenates hat die Abgrenzung hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs anhand von forstfachlichen Kriterien zu erfolgen.

„Nach Spruchpraxis des US kann nicht allgemein festgelegt werden, bis zu welcher Entfernung ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, sondern muss dies im Einzelfall beurteilt werden.“

US 7B/2011/24-11 (Villach/Finkenstein)

Siehe dazu auch die folgend angeführten Erkenntnisse:

US 7B/2011/24-11 (Villach/Finkenstein)

US 6A/2002/7-43 (Pitztaler Gletscher)

US 7A/2006/4-11 (Antau)

US 6B/2009/22-10 (Bad Waltersdorf II)

US 8A/2010/25-16 (Faistenau)

US 7B/2009/9-76 (Lichtenwörth III)

US 7B/2012/3-22 (Kals/Großglockner)

Hierzu sind die Wirkungen auf das Klima (insbesondere durch Veränderung der Windgeschwindigkeit), den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung sowie die Schutzwirkung des Waldes zu beachten.

Bei Kumulation ist ein Ausschluss einzelner Rodungsflächen aus der Begutachtung anhand von forstfachlichen Kriterien wie gegebener Standortverhältnisse, Waldtypen oder Waldfunktionen gem. § 6 Abs. 2 ForstG (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion) durchzuführen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu behandeln.

Der NÖ Umweltsenat liegt kein forstfachliches Gutachten vor.

Daher ist nach Auffassung des Umweltsenates als Grundlage für das übermittelte naturschutzfachliche Gutachten jedenfalls ein forstfachliches Gutachten nach den oben genannten und vom BMLFUW in seinem Rundschreiben dargelegten forstfachlichen Kriterien zu übermitteln.

Erst wenn dieses Gutachten vorliegt, kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Zum übermittelten naturschutzfachlichen Gutachten wird angemerkt, dass aus der dem Umweltschutzamt vorliegenden Auflistung der BH Tulln nicht hervorgeht, dass es sich bei den gelisteten Rodungen um solche handelte, für die keine Ersatzpflanzungen vorgenommen worden wären.

Der zitierte Projekttyp „Rodung von Wald“ mit seinen aufgezählten Maßnahmen (Hiebsmaßnahmen, Einzelstammentnahme) entspricht nicht den Vorgaben des Forstgesetzes und somit auch nicht des UVP-G 2000.

Die Beurteilung im FFH-Gebiet hat nicht auf die Gesamtfläche des Gebietes, sondern auf die Größe des ausgewiesenen Lebensraumes abzielen.

Es ist aus Sicht des Umweltschutzamtes daher das Gutachten zu überarbeiten und nochmals vorzulegen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulie-

rung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung

zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Pro-

jektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]	Abfallwirtschaft		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur aus-</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen</p>

	<p><i>schließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung</i></p>		<p><i>Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</i></p> <p><i>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i></p>
<i>[...]</i>			
Z 46		<p><i>a) Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i></p> <p><i>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn</i></p>	<p><i>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</i></p> <p><i>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</i></p>

		<p><i>Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i></p>	<p><i>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe</i></p>
--	--	--	--

			<p>der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen</p>
--	--	--	--

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur

		<i>Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Projektgemäß soll eine Bodenaushubdeponie neu errichtet werden. Derzeit besteht bzw wird von der Konsenswerberin am geplanten Standort keine Deponie betrieben. Es handelt sich somit um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 beurteilungsrelevant sind.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 1 bis 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Deponietatbestände der Z 1 und 2 Anhang 1 zum UVP G 2000 verlangen zu ihrer Verwirklichung die Errichtung einer Deponie für gefährliche Abfälle, für Massenabfälle oder Reststoffe bzw Baurestmassen oder Inertabfälle, jeweils ab Erreichen bestimmter Schwellenwerte. Für Bodenaushubdeponien ist in Anhang 1 zum UVP-G 2000 kein Tatbestand enthalten.

8.2.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie.

8.2.3 Ein abfallwirtschaftlicher **Tatbestand** des Anhang 1 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 46 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Rodungstatbestand der Z 46 lit a des Anhanges 1 zum UVP G 2000 verlangt zu seiner Verwirklichung Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha.

8.3.2 Mit dem Projekt verbunden sind auch vorübergehende Rodungen im Ausmaß von 35.160 m². Der Schwellenwert von 20 ha wird gegenständlich lediglich zu 17,58 % erreicht.

8.3.3 Der **Tatbestand** der Z 46 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird daher **nicht erfüllt**.

8.3.4 Das Vorhaben erreicht auch nicht die De-Minimus-Schwelle von 25 % des Schwellenwertes (5 ha). Eine weitere Prüfung im Hinblick auf diese litera der Ziffer 46 ist daher nicht erforderlich.

8.4 Zum Tatbestand der Z 46 lit g Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Der Rodungstatbestand der Z 46 lit g des Anhanges 1 zum UVP G 2000 verlangt zu seiner Verwirklichung Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha.

8.4.2 Das Vorhaben soll in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 verwirklicht werden und ist mit dem Vorhaben die vorübergehende Rodung im Ausmaß von 35.160 m², dh lediglich etwa 3,5 ha, verbunden.

8.4.3 Der **Tatbestand** der Z 46 lit g des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird daher **nicht erfüllt**.

8.4.4 Der Schwellenwert von 10 ha wird gegenständlich nicht erreicht, es ist jedoch eine Kumulationsprüfung durchzuführen.

8.5 Zur Kumulationsprüfung

8.5.1 Gemäß § 3 Abs 2 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Aus-

wirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

8.5.2 In einem ersten Schritt ist die Frage zu beantworten, ob ein räumlicher Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn es durch verschiedene Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann.

8.5.3 Gemäß den im Auftrag der AWG-Behörde von der BH Tulln erfolgten Erhebungen wurden im räumlichen Nahbereich, konkret im Umkreis von bis 3,7 km, in den letzten 10 Jahren Rodungen im Ausmaß von etwa 11,25 ha ermittelt.

8.5.4 Im gegenständlichen Feststellungsverfahren wurde daher die Amtssachverständige für Naturschutz mit einer Gutachtenerstellung beauftragt. Konkret sollte zunächst gutachterlich festgestellt werden, ob die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben kumulieren. Bejahendenfalls sollte festgestellt werden, ob aus fachlicher Sicht zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dh insbesondere ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion und Landschaftsschutzgebiet Wienerwald), wesentlich beeinträchtigt werden.

8.5.5 Die Amtssachverständige hat in ihrem fachlich fundierten und von Widersprüchen freiem Gutachten dargelegt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt werden kann, dass auf Grund der Entfernung der einzelnen Rodungen zueinander sowie der Topographie des vorliegenden Gebiets (stark hügeliges Gelände) die

Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens nicht mit den Auswirkungen der anderen Vorhaben kumulieren.

8.5.6 Es wird somit durch verschiedene Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu keiner Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen und ist daher ausgeschlossen, dass die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden, durch Kumulation wesentlich beeinträchtigt werden.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.3 Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

9.4 Gegenständlich war insbesondere zu prüfen, ob die im Vorhaben implizierten Rodungen aufgrund einer Kumulierung mit anderen Rodungen die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion und Landschaftsschutzgebiet Wienerwald), wesentlich beeinträchtigt werden.

9.5 Da die gegenständliche Einzelfallprüfung/Kumulationsprüfung einen Tatbestand in Spalte 3 betrifft, konkret Gebiete A, erfolgte die Prüfung daher im Hinblick auf Kriterien des **Naturschutzes** und nicht im Hinblick auf forstfachliche Kriterien.

9.6 Dem in der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 21.05.2024 angeführten Grundsatz, dass *bei Kumulation ein Ausschluss einzelner Rodungsflächen aus der Begutachtung [lediglich] anhand von forstfachlichen Kriterien* erfolgen darf, ist zuzustimmen. In der Begutachtung wurden jedoch keine Rodungsflächen

ausgeschlossen, sondern schlüssig dargelegt, warum aus naturschutzfachlicher Sicht diese Rodungsflächen nicht zu kumulativen Effekten führen können.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH, Hauptstraße 3, 3422 Greifenstein
2. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

